



Thüringen-Kapital

- Fassung 01.07.2004 -

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Beteiligungsmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur - anteiligen - Finanzierung des in dem Beteiligungsvertrag aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Für eine spätere Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung wird der Beteiligungsnehmer die anfallenden Belege zehn Jahre aufbewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 1.3 Der Beteiligungsnehmer hat unaufgefordert - spätestens sechs Monate nach vollständiger Auszahlung - die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen Formular der Thüringer Aufbaubank (TAB) nachzuweisen.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Abrufe sind der TAB schriftlich einzureichen. Die Mittel sind in einer Summe abzurufen.
- 2.2 Sie sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Beteiligungsnehmer nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden können.
- 2.3 Die Mittel sind bis zum Ende der im Beteiligungsvertrag genannten Abruffrist bei der TAB abzurufen. Wird die Beteiligung innerhalb dieser Frist nicht abgerufen, entfällt die Auszahlungsverpflichtung der TAB. Die Abruffrist kann auf Antrag des Beteiligungsnehmers verlängert werden. Dieser muss bei der TAB mindestens einen Monat vor Ablauf der im Vertrag genannten Abruffrist eingehen.
- 2.4 Die TAB ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Telefax entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Beteiligungsnehmer die TAB von jeglicher Haftung frei, die durch Mängel der Erklärung, der Übermittlung oder der eindeutigen Bestimmtheit des Inhalts des Abrufs entstehen, es sei denn, der TAB fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Beteiligungsverhältnisses berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

Die TAB ist berechtigt, den Beteiligungsbetrag anteilig zu kürzen, wenn

- sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
- der Beteiligungsnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält und damit gegen das Kumulierungsverbot für Beihilfen verstoßen wird.

4. Zahlungen der TAB

Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die TAB ist berechtigt, dem Beteiligungsnehmer sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung entstehende fremde Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen. Der Beteiligungsnehmer trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die TAB in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird.

6. Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung der Beteiligung

Eine ordentliche Kündigung und Rückzahlung der Beteiligung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Beteiligung von zehn Jahren ist nicht möglich.

7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Beteiligungsnehmers

- 7.1 Bilanzierende Beteiligungsnehmer haben die Jahresabschlüsse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einzureichen.
- 7.2 Nicht bilanzierende Beteiligungsnehmer haben die Einnahmenüberschussrechnung nebst dazugehörigen Summen- und Saldenlisten/Kontenaufstellung einzureichen.
- 7.3 Die Unterlagen sind der TAB unterschrieben und mit Datum versehen, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Ende jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Zum gleichen Termin ist eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (nicht älter als drei Monate) einzureichen.
- 7.4 Verzögert sich die Fertigstellung der geforderten Unterlagen, wird der Beteiligungsnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitteilen. Die zu beantragende Fristverlängerung zur Einreichung der Jahresabschlussunterlagen beträgt maximal drei Monate.
- 7.5 Der Beteiligungsnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
 - a) sich Name, Anschrift, ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) ändern oder erlöschen.
Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihre Änderung oder ihr Erlöschen in dieses Register eingetragen sind.
 - b) sich die Rechtsform oder der Unternehmensgegenstand ändern.
 - c) weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder erhalten wurden.
 - d) Kündigungsgründe nach Ziffer 9 eintreten.
 - e) von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen der TAB nicht zugehen. Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben.
Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Beteiligungsnehmer erwartet.
- 7.6 Zur Vornahme folgender Maßnahmen durch den Beteiligungsnehmer bedarf es der vorherigen Zustimmung der TAB:
 - a) Aufgabe oder wesentliche Änderungen im Vorhaben des Finanzierungsplanes gemäß Vertrag; wesentlich ist eine Änderung bei
 - Überschreiten der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten oder der Gesamtbetriebsmittelkosten um mehr als 10 %,
 - Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 %,
 - Einsparungen bei Einzelansätzen der Investitionen oder der Betriebsmittel von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen (Investitionen oder Betriebsmittel) verwendet werden,
 - Verminderung des veranschlagten Eigenmittelansatzes um mehr als 10 %.

- b) Abschluss und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
- c) Einstellung, Verlagerung (außerhalb Thüringens) oder Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile, außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmen.

8. Prüfungs- und Informationsrechte

- 8.1 Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom Beteiligungsnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb des Beteiligungsnehmers zu besichtigen, sofern dies zur Beurteilung der Beteiligung notwendig ist.
- 8.2 Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Beteiligungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten trägt der Beteiligungsnehmer.
- 8.3 Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.
- 8.4 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des Beteiligungsnehmers Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Beteiligungsverhältnisses für erforderlich halten darf. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Die TAB ist berechtigt, die Beteiligung jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit die Beteiligung nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die TAB mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.

Das Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn

- 9.1 die Beteiligung zu Unrecht erlangt wurde (unrichtige oder unvollständige Angaben) oder die Mittel nicht der Zweckbestimmung zugeführt wurden,
- 9.2 die Voraussetzungen für die Gewährung der Beteiligung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung und Verlagerung ohne Zustimmung der TAB),
- 9.3 der Beteiligungsnehmer eine mit dem Beteiligungsvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

10. Verspätete Zahlungen

- 10.1 Für nicht zu den vertraglichen Fälligkeitsterminen erfolgte Zahlungen wird die TAB einen Verzugszins für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB erheben.
- 10.2 Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

11. Änderung des Beteiligungsvertrages und der Allgemeinen Beteiligungsbestimmungen

- 11.1 Änderungen des Beteiligungsvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht vereinbart.
- 11.2 Änderungen dieser Allgemeinen Beteiligungsbestimmungen sind zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält, und werden dem Beteiligungsnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Beteiligungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht.

12. Rechtswirksamkeit des Beteiligungsvertrages

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Beteiligungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

- 12.2 Die Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.

- 12.3 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionengesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionengesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt. Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beteiligung entgegenstehen, oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der TAB zu machen sind, oder die eine Kündigung der Beteiligung begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung der Beteiligung entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Erfurt.

Erfurt, den 01.07.2004

Thüringer Aufbaubank